

Sitzung vom 20. Juni 2012

632. Anfrage (Sterbehilfe: Respektierung der Selbstbestimmung)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, sowie die Kantonsräte Claudio Zanetti, Zollikon, und Urs Lauffer, Zürich, haben am 2. April 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Am 15. Mai 2011 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich eine Volksinitiative mit einer in der Geschichte dieses Kantons noch nie dagewesenen Mehrheit von 85 gegen 15 Prozent verworfen, welche die Beihilfe zum Freitod verbieten wollte. Eine zweite Volksinitiative, welche es Personen, die ausserhalb des Kantons und ausserhalb der Schweiz wohnen, verbieten wollte, diese Form von Sterbehilfe im Kanton in Anspruch nehmen zu können, wurde am selben Tage mit einer Mehrheit von 78 gegen 22 Prozent ebenfalls massiv verworfen.

Damit hat sich der Zürcher Souverän implizit eindeutig dafür ausgesprochen, die Tätigkeit von Organisationen nicht zu behindern, welche Menschen in einer solch schwierigen Lage beraten und dem kleinen Anteil von Hilfesuchenden, welche nach solcher Beratung noch immer ihr Leben beenden möchte, in der Weise behilflich sind, dass sich keine der Risiken und tragischen Folgen verwirklichen, die mit einem unbeleiteten und mit inadäquaten Mitteln erfolgten Suizidversuch verbunden sind.

Sodann hat das Bundesgericht am 3. November 2006 in seinem Entscheid BGE 133 I 58 festgehalten, der Entscheid eines Menschen, wann und wie er sein eigenes Leben beenden wolle, stelle einen Aspekt des Selbstbestimmungsrechts dar, welches durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert wird. Dieser Auffassung hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg in einem Entscheid vom 20. Januar 2011 ausdrücklich angeschlossen.

Mit der Anerkennung dieses grundrechtlichen Anspruches durch die höchsten Gerichte der Schweiz und Europas hat sich gleichzeitig ergeben, dass die Ausübung eines solchen grundrechtlichen Anspruches und die Ausstellung eines ärztlichen Rezeptes zu diesem Zwecke behördlicherseits nicht mehr von einer besonderen gesundheitlichen Situation abhängig gemacht werden können, da Menschenrechte bedingungsfeindlich sind. Entscheidend ist somit einzig und allein noch die Frage nach allenfalls fehlender Urteilsfähigkeit der Person.

Im Widerspruch zu dieser Rechtslage verlangen sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das jeweils beigezogene Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich im Rahmen der amtlichen Untersuchung, die sich an jeden von einer Organisation begleiteten Freitod anschliesst, noch immer medizinische Unterlagen. Ärzte, welche Personen ein entsprechendes Rezept ausgestellt haben, die nach Auffassung dieser Behörden als «nicht ausreichend krank» erscheinen, werden dadurch dem Risiko ausgesetzt, vom Kantonsarzt auf Anzeige der Staatsanwaltschaft einem sehr belastenden Disziplinarverfahren und oft noch Jahre in Anspruch nehmenden gerichtlichen Auseinandersetzungen unterworfen zu werden.

Frage:

Ist der Regierungsrat bereit, den ihm unterstellten Behörden, die in derartigen Fällen handeln, die Weisung zu erteilen, diese eindeutige Rechtslage zur Kenntnis zu nehmen und ihr Verhalten dementsprechend anzupassen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Claudio Zanetti, Zollikon, und Urs Laufer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Suizidhilfe steht im Spannungsfeld der Bestimmungen zum Schutz des Lebens sowie dem Recht auf persönliche Freiheit und Achtung des Privatlebens und der Privatsphäre. Zu Letzterer gehört auch das Recht jedes Menschen, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden, sofern er in der Lage ist, seinen Willen frei zu bilden und danach zu handeln.

Der Staat hat aber auch die Pflicht, Leben zu schützen. Diese Pflicht gebietet es, dass im Einzelfall geprüft wird, ob der Entscheid, dem Leben ein Ende zu setzen, tatsächlich dem freien und wohlverwogenen Willen des Betroffenen entspricht, falls die oder der Sterbewillige sich für einen begleiteten Suizid mit einer der Heil- und Betäubungsmittelgesetzgebung unterstehenden Substanz entscheidet. Es hat im Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz des Lebens und dem Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person stattzufinden. Das Bundesgericht gelangt zum Schluss, dass kein Anspruch auf Suizidhilfe durch den Staat besteht. Es stehe dem Staat verfassungs- und konventionsrechtlich frei, gewisse Voraussetzungen zu formulieren und insbesondere an der Rezeptpflicht für Natrium-Pentobarbital (NAP) festzuhalten. (vgl. BGE 133 I 58, Erw. 6.3.6, S. 76). Dem Staat kommt somit das

Recht zu, für die Begleitung von Suiziden, der dafür erforderlichen Mitwirkung von Ärztinnen und Ärzten sowie der Verwendung bestimmter Sterbemittel entsprechende Rahmenbedingungen festzulegen.

1. Dies wird im Kanton Zürich umgesetzt, indem für die Durchführung von Suizidhilfe unter Mitwirkung von Ärztinnen und Ärzten Rahmenbedingungen festgelegt wurden.

1.1 Ein Rundschreiben der Gesundheitsdirektion an die Ärzteschaft vom Juli 2009 knüpft an die Ausstellung des NAP-Rezeptes Bedingungen, die sich wiederum an die medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und der Nationalen Ethikkommission (NEK) anlehnen. Darin wird vorausgesetzt, dass bei der Untersuchung, Diagnose, Indikationsstellung und Abgabe des NAP die ärztlichen Berufs- und Sorgfaltspflichten eingehalten werden. Dies bedingt eine eingehende persönliche Untersuchung der Patientin oder des Patienten und die Führung einer Krankengeschichte. Die gemäss den SAMW/NEK-Richtlinien definierte Erkrankung muss medizinisch gut dokumentiert, überprüft und die Urteilsfähigkeit der Patientin oder des Patienten in Bezug auf den Todeswunsch sorgfältig abgeklärt und schriftlich dokumentiert sein. Ein solches Vorgehen ist gemäss der zitierten Rechtsprechung zulässig und vor dem Hintergrund des verfassungsmässigen Schutzes des Lebens auch geboten.

1.2 Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist es, wie bei jedem aussergewöhnlichen Todesfall (Todesfälle, die weder eindeutig auf eine natürliche Todesursache zurückzuführen noch eindeutig als durch Drittverschulden verursacht erkannt werden), die Umstände des Todes zu klären und insbesondere Drittverschulden auszuschliessen. Dabei gilt insbesondere zu prüfen, ob tatsächlich eine Selbsthandlung vorliegt, die verstorbene Person urteilsfähig, ihr Tod selbstbestimmt war und keine selbstsüchtigen Beweggründe des Suizidhelfers vorlagen. Ein NAP-Rezept darf nur dann ausgestellt werden, wenn die suizidwillige Person urteilsfähig ist, was eine sorgfältige Abklärung des das NAP-Rezept ausstellenden Arztes bedarf. Dabei ist dieser meist auf die Krankengeschichte, Bestätigungen der Urteilsfähigkeit oder gar auf ein entsprechendes Gutachten angewiesen, das die Staatsanwaltschaft überprüfen muss.

1.3 Stellt die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Überprüfung der Abläufe fest, dass eine beteiligte Ärztin oder ein beteiligter Arzt nicht gemäss den Vorgaben der Gesundheitsdirektion gehandelt hat, so ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, der Gesundheitsdirektion Meldung zu erstatten. Diese Frage stellt sich beispielsweise bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung der Berufspflicht.

2. Die bei Suizidhilfe beteiligten Behörden handeln demgemäss im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und ist vor dem Hintergrund des äusserst sensiblen Bereiches angezeigt. Abschliessend ist zu bemerken, dass in den letzten Jahren nur vereinzelte Strafverfahren gegen Ärztinnen bzw. Ärzte geführt wurden, namentlich bei nicht überprüfter Urteilsfähigkeit von Sterbewilligen trotz Anzeichen dafür, dass diese nicht mehr vorhanden gewesen sein könnte.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass kein Raum für eine wie von den Anfragenden geforderte Weisung des Regierungsrates besteht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi